



Geschäftsordnung

Die nachfolgende Fassung der Geschäftsordnung wurde vom Verbandstag am 27.06.2015 in Wildeshausen beschlossen.

Vorbemerkung:

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beziehen sich alle in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Personenbezeichnungen sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen, auch wenn sie aus Vereinfachungsgründen nur in der männlichen Form gehalten sind. Es sei aber hier nachdrücklich betont, dass in allen Funktionen innerhalb des NBV Frauen und Mädchen ausdrücklich erwünscht sind!

A. ALLGEMEINES

§ 1 Aufgabe

Die Geschäftsordnung (NBV-GO) regelt die Organisation, Arbeit und Verwaltung des NBV sowie seiner Organe und Gremien in Verbindung mit den betreffenden Bestimmungen der Satzung und der sonstigen Ordnungen.

B. VERBANDSTAG

§ 2 Leitung

Der Verbandstag wird vom Präsidenten geleitet. Auf seinen Antrag kann der Verbandstag eine andere Person zum Versammlungsleiter bestimmen.

§ 3 Stimmberechtigung

- (1) Die Stimmberechtigung regelt § 11 der Satzung.
- (2) Alle Delegierten, Ersatzdelegierten sowie sonstige Teilnehmer haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Diese ist in das Tagungsprotokoll aufzunehmen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung eines Verbandstages umfasst folgende Punkte:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmberechtigung und der Stimmenzahl,
 - b) Feststellung der Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Verbandstages,
 - c) die nach der Satzung dem Verbandstag obliegenden Aufgaben mit der Maßgabe, dass erforderlichenfalls entsprechende Anträge vorliegen,
 - d) Wahl des Tagungsortes für den nächsten Verbandstag,
 - e) Verschiedenes.
- (2) Die Tagesordnung wird in dieser oder seiner vom Verbandstag beschlossenen Reihenfolge beraten.
- (3) In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung erweitert werden, wenn der Verbandstag dies mit Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten beschließt.

§ 5 Redeordnung

- (1) Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder Antragsteller und hierauf den Tagungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

Der Präsident darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vizepräsidenten oder einen anderen Funktionsträger Stellung nehmen lassen.

- (2) Berichterstatter oder Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.

§ 6 Worterteilung zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge

- auf Schluss der Debatte,
- auf sofortige Abstimmung,
- auf Nichtbefassung,
- auf Vertagung oder
- auf Begrenzung der Redezeit.

Sie stehen nur Delegierten zu, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

- (2) Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort ohne Rücksichtnahme auf die Rednerliste erteilt werden.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, dafür oder dagegen zu sprechen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch den Antragsteller deutlich als solche kenntlich zu machen, z.B. durch das Erheben beider Arme oder durch entsprechenden Zuruf.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge zum Verbandstag können von allen Mitgliedern sowie den Gliederungen und Organen des NBV eingebracht werden.
- (2) Anträge zum Verbandstag müssen binnen zwei Wochen nach der Einberufung bei der Geschäftsstelle des NBV eingehen. Sie sind schriftlich oder per E-Mail zu stellen und zu begründen. Im Einzelfall kann mit der Einladung ein anderer Empfänger benannt werden.
- (3) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung.
- (4) Alle zum ordentlichen Verbandstag form- und fristgerecht eingereichten Anträge sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (5) Anträge auf Änderung des Inhaltes oder des Wortlautes der eingebrachten Anträge (Änderungsanträge) können vor oder während der Beratung gestellt werden.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingereicht worden sind oder solche zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Fragen sind als Dringlichkeitsanträge nur zuzulassen, wenn der Verbandstag die Dringlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit anerkennt.

- (2) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder der Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Ein Beratungspunkt, über den abzustimmen ist, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Zeitpunkt der Vorlage über die Reihenfolge.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit eine geheime Abstimmung nicht von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten gewünscht wird.

§ 10 Entlastung und Wahlen

- (1) Zur Abstimmung über die Entlastung des Vorstands und zur Wahl des Präsidenten wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Seine Funktion endet mit der Wahl des Präsidenten.
- (2) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden.
- (3) Nichtanwesende sind wählbar, wenn vor der Wahl ihre schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

§ 11 Protokoll

- (1) Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb eines Monats nach dem Verbandstag allen Delegierten sowie den Mitgliedern der anderen Organe des NBV per Mail zuzusenden.
- (2) Die wichtigsten Beschlüsse, insbesondere soweit sie den Sportbetrieb und das Ergebnis der Wahlen betreffen, sind umgehend in den amtlichen Mitteilungen des NBV zu veröffentlichen.

§ 12 Befugnisse des Versammlungsleiters

Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse, wie insbesondere

- Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung,
- Wortentzug,
- Ausschluss von Teilnehmern usw.

C. VORSTAND, PRÄSIDIUM

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand beschließt eine eigene Geschäftsordnung (GO-V), in der er u.a. die Zuständigkeiten und ergänzende Verfahrensregeln für die Arbeit des Vorstandes festlegt.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (3) Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- (4) Der Vorstand tagt in Form von Präsenzsitzungen oder Telefon- bzw. vergleichbaren Konferenzen unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel. Darüber hinaus können Abstimmungen auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Verfahren bzw. per E-Mail durchgeführt werden.

- (5) Alle Vorstandssitzungen oder anderweitig gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind binnen 14 Tagen dem Präsidium bekannt zu geben bzw. soweit aufgrund ihrer Bedeutung erforderlich zu veröffentlichen.

§ 14 Aufgabenverteilung, Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Protokolle

- (1) Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich und wird vom Präsidenten oder einem von ihm benannten Vertreter einberufen. Es gilt eine Ladungsfrist von 14 Tagen.

- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Sitzungen ordnungsgemäß einberufen worden sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (3) Darüber hinaus können durch den Präsidenten auch Abstimmungen außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Verfahren bzw. per E-Mail durchgeführt werden. Für eine solche Abstimmung gilt eine Antwortfrist einer Woche. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden, wenn niemand der Verkürzung widerspricht. Zur Beschlussfassung sind die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums erforderlich.

- (4) Über die Präsidiumssitzungen oder nach Absatz 3 gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das allen Präsidiumsmitgliedern innerhalb von vierzehn Tagen zuzustellen ist. Beschlüsse, die über die interne Präsidiumsarbeit von Bedeutung sind, sind umgehend bekanntzugeben.

§ 15 Berichterstattung

Jedes Vorstandsmitglied sowie die vom Vorstand eingesetzten Ressortleiter haben für den Verbandstag einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Die Berichte sind den Delegierten rechtzeitig vor dem Verbandstag zuzusenden und in den amtlichen Mitteilungen des NBV zu veröffentlichen.

D. SONSTIGE GREMIEN

§ 16 Verfahren

- (1) Für die Jugendkonferenz und den Jugendausschuss sind die Bestimmungen für den Verbandstag bzw. das Präsidium sinngemäß anzuwenden. Das Nähere regelt ggf. die Jugendordnung.

- (2) Für alle weiteren Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise gelten die Bestimmungen für den Verbandstag und das Präsidium entsprechend. Näheres kann in besonderen Ordnungen geregelt werden.
- (3) Einsprüche gegen Protokolle sind innerhalb eines Monats nach Zugang gegenüber dem zuständigen Versammlungsleiter schriftlich mit Begründung zu erklären. Gehen innerhalb dieser Frist keine Einsprüche ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Liegen Einsprüche vor, wird über diese und über die Genehmigung des Protokolls insgesamt in der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums entschieden.

Der Vorstand kann für seinen Bereich eigene Regelungen treffen.

E. GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 17 Geschäftsstelle, Hauptamtliche Mitarbeiter

- (1) Das Präsidium kann eine Geschäftsstelle einrichten, die unter Verantwortung des Vorstandes Aufgaben im Rahmen der Verbandsarbeit erledigt. Über die Aufgaben der Geschäftsstelle entscheidet das Präsidium, über die personelle Besetzung der Vorstand.
- (2) Der Präsident ist der (oberste) Vorgesetzte über sämtliche hauptamtlichen Mitarbeiter des NBV. Er übt die Dienst- und Fachaufsicht aus, die er auch auf andere NBV-Mitarbeiter delegieren kann.